

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Stadt Creglingen	05.05.23	Die Belange der Stadt Creglingen werden nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
2	Regionaler Planungsverband Würzburg	05.05.23	Gegen den Satzungsentwurf zur Schaffung von Baurecht auf einem ca. 820 qm großen Grundstück innerhalb eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
3	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern	05.05.23	Wir erheben keinen Einwand.	Zur Kenntnis genommen.
4	Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24	05.05.23	Gegen den Satzungsentwurf zur Schaffung von Baurecht auf einem ca. 820 qm großen Grundstück innerhalb eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans besteht aus raumordnerischer Sicht keine Einwände. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Plans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Unterfranken erhält nach Inkrafttreten der Satzung die gewünschten Unterlagen.
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Kitzingen-Würzburg	10.05.23	Von Seiten der Landwirtschaft liegen keine Einwände gegen die vorliegende Planung vor.	Zur Kenntnis genommen.
6	Fernwasserversorgung Franken	11.05.23	Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt. Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierungen durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008. Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben. Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
7	N-ERGIE Netz GmbH	19.05.23	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus dem Plan geht hervor, dass bereits eine Kabeltrasse mit Kabelverteiler entlang des Grundstückes vorhanden ist. Eine zusätzliche Verlegung von Kabeltrassen wird deshalb als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Der Hinweis auf das Arbeitsblatt wird in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die N-ERGIE Netz GmbH wird bei Bedarf frühzeitig in die Planungen eingebunden.</p>
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.05.23	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
9	Immobilien Freistaat Bayern	22.05.23	<p>Keine Äußerung.</p> <p>Auf Grund der Lage des überplanten Grundstückes empfehlen wir die Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere, da nach § 1 a i.V.m Abs. 6 Nr. 7 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, sowie der Vorrang der Innenentwicklung bei der Planung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 21.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
10	Staatliches Bauamt Würzburg	22.05.23	<p>Mit der „Einbeziehungssatzung Aufstetten“ der Stadt Röttingen besteht Einverständnis, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Straßenbaulastträger für die Staatsstraße übernimmt keine Kosten für Maßnahmen zur Abwendung von Straßenlärm ausgehend von der St 2269. ▪ Als Ausgleichsflächen sind Anpflanzungen von Streuobstwiesen auf zwei Grundstücken geplant, die direkt an die Staatsstraße angrenzen. Bei der Pflanzung der Bäume ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 10 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten wird. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mit keinen Lärmimmissionen von der Staatsstraße ausgehend gerechnet. Kosten fallen deshalb nicht an.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11	BUND Naturschutz – Kreisgruppe Würzburg	25.05.23	<p>Die vorliegende saP ist ungenügend. So gibt es keine Angaben, wie die Kartierungen zu den relevanten Arten durchgeführt wurden. Dies ist aber nötig, um beurteilen zu können, ob diese Aufnahmen den fachlichen Vorgaben entsprechen und ausreichen, um Vorkommen ausschließen zu können. Dies betrifft auch die Zauneidechsenkartierung (hier sind die Vorgaben des LFU dringend zu beachten). Somit können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere zu den Fledermäusen ungenügend, da Fledermauskästen hier nicht als Ausgleich anerkannt werden können. Diese werden, wenn überhaupt, erst nach vielen Jahren angenommen (siehe auch: https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf). Damit wäre hier der Antrag auf eine Ausnahme genehmigung nötig.</p>	<p>Die Kartiermethodik wird im Text ergänzt.</p> <p>Da Fledermäuse bevorzugt Quartiere in der Nähe ihres Vorjahresquartiers aufsuchen, wurden die Fledermauskästen bereits im direkten Umfeld befestigt und können schon jetzt Quartiersfunktion übernehmen.</p> <p>Fledermauskästen werden häufig erst nach Jahren besetzt. Da im Wirkraum zahlreiche potenzielle Habitatbäume vorhanden sind, spielt der Time-lag-Effekt eine weniger starke Rolle. Die Rodung der Bäume erfolgt voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit, so dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung erhöht.</p>
12	TransnetBW GmbH	25.05.23	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Einbeziehungssatzung Aufstetten“ in Röttingen, Aufstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitungen. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
13	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	26.05.23	Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Sonderhofen	30.05.23	Der Gemeinderat Sonderhofen hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, keine Bedenken gegen die Planung zu äußern.	Zur Kenntnis genommen.
15	Kreisjugendring Würzburg	06.06.23	Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
16	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	06.06.23	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Zur Kenntnis genommen.
17	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	12.06.23	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Der Beschreibung zu dem Punkt 4.4.3.: Schutzgut Kultur- und Sachgüter (S. 10) „In der näheren Umgebung sind keinerlei Kultur- und Sachgüter bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.“ muss aus denkmalfachlicher Sicht eindeutig widersprochen werden, da in 100 Meter Entfernung zum Baugrundstück folgender nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG eingetragene Sakralbau befindet: Aufstetten, Dorfstraße 15 (Denkmal-Nr.: D-6-79-182-100): Kath. Pfarrkirche St. Johannes d. Täufer, barocker Saalbau mit eingezogenem Chor und nördlichem Chorturm, 1741; mit Ausstattung.</p> <p>Daher ist bei der Dachform des Neubaus auf ein sensibles Einfügen in das denkmalgeschützte Umfeld zu achten; dies bedeutet insbesondere eine traditionelle Dachform mit steilem Sattel- oder Walmdach (Neigung steiler als 35 Grad) und eine Eindeckung mit rotbraunen Tonziegeln. Solaranlagen sind als dachflächenparallele Anlagen in ruhiger rechteckiger Form harmonisch die Architektur einzufügen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend abgeändert.</p> <p>Es besteht keine direkte Sichtbeziehung zwischen der Kirche und dem Plangebiet. Auch von der Straße aus, kann keine direkte Sichtverbindung zwischen diesen beiden Orten hergestellt werden. Es liegen sowohl Bäume als auch weitere Gebäude dazwischen. Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich zudem nur um einen einzelnen Bauplatz. Dieser wird als Erweiterung des Baugebietes Hirtenacker angesehen in dem auch bereits andere Dachformen vorliegen. Ein denkmalgeschütztes Umfeld wird nicht wahrgenommen, weshalb die Notwendigkeit einer Anpassung hier nicht gesehen wird.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</u> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise sind bereits unter §4 Nr. 5 der Einbeziehungssatzung aufgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
18	DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH	12.06.23	<p>Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			§31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
19	Handwerkskammer für Unterfranken	15.06.23	Die Handwerkskammer für Unterfranken hat, vor dem Hintergrund der durch sie zu vertretenden Belange des unterfränkischen Handwerks, keine Bedenken gegenüber den Planungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.06.23	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen den Erlass einer Einbeziehungssatzung haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslagen der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die Versorgung des Planbereichs unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.</p> <p>Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 in Verbindung setzt. Zum Zweck der Koordinierungsmöglichkeiten bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.</p> <p>Der beigefügte Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
21	Landratsamt Würzburg	20.06.23	<p>Bauplanungsrecht/Städtebau</p> <p>Die geplante Einbeziehungssatzung betrifft nur ein Grundstück Fl. Nr. 61/2, Aufstetten. Aus städtebaulicher Sicht ist dies nach Auffassung des Landratsamts Würzburg so möglich, da die Grundstücke im Süden (Fl. Nr. 61/1 und Fl. Nr. 61) ebenfalls dem Innenbereich § 34 BauGB zugeordnet werden. Für das Grundstück Fl. Nr. 61/1, Aufstetten wurde bereits ein positiver Vorbescheid (V-2021-27) nach § 34 BauGB erteilt.</p> <p>Im Textteil zur Einbeziehungssatzung sind weitere textliche Festsetzungen und Hinweise aufgenommen. Es wird empfohlen diese auf der Planurkunde/Planzeichnung anzugeben, damit sie beim Vollzug der Satzung nicht übersehen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise werden auf den Planteil übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung nach § 34 BauGB hinsichtlich des Einfügens die GRZ unerheblich ist, ebenso die Baugrenzen. Diese beiden Festsetzungen können daher aus der Einbeziehungssatzung herausgenommen werden, zumal bei Satzungen nach § 34 BauGB auch nur <u>einzelne</u> Festsetzungen getroffen werden können (siehe § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB).</p> <p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Wasserversorgung, Schmutzwasser, Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Die Abwasserbeseitigung sollte, wenn möglich im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.</p> <p>Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.</p> <p>Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserwirtschaftlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z.B. Veränderungen an Gewässern/wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z.B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p>	<p>Zur Klarstellung bleiben die Festsetzung zur Grundflächenzahl und der überbaubaren Fläche weiterhin erhalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ortsteil Aufstetten besitzt ein Trennsystem. Das Plangebiet wird an dieses angeschlossen.</p> <p>Dies ist bereits unter §4 Nr. 3 der Einbeziehungssatzung aufgeführt.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt. Es ging jedoch keine Stellungnahme ein.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Immissionsschutz <u>Sachverhalt, Standort</u> Die Stadt Röttingen plant die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung und somit die Nutzbarmachung des Flurstücks 61/2 als Bauplatz am nordwestlichen Ortsrand von Aufstetten. Es soll eine Baufläche mit Charakter eines Dorfgebietes entstehen. Es umfasst das Flurstück 61/2 mit einer Fläche von insgesamt 818 m². Nördlich grenzt ein landwirtschaftlicher Weg das Gebiet zum angrenzenden Acker hin ab. In östliche, südliche und westliche Richtung grenzt bestehende Bebauung an das Plangebiet an. Der Fachbereich Immissionsschutz wurde bereits 2019 im Rahmen der 1. Änderung des nordwestlich gelegenen Bebauungsplans „Hirtenacker“ beteiligt. Der Begründung (Klärle GmbH, 06.05.2019) kann folgendes entnommen werden: „Da der angrenzende Gewerbebetrieb Löber (Flst. 416) seinen Betrieb mittlerweile eingestellt hat, entfallen die bisherigen Festsetzungen zum Immissionsschutz.“</p> <p><u>Beurteilung</u> Soweit der Bestandsschutz für den Gewerbebetrieb (Gewerbebetrieb Löbert; Flst. 416) erloschen ist, besteht von Seiten des Immissionsschutzes keine Einwände bezüglich der Einbeziehungssatzung. Gewerbebetriebe werden in Ihrem Emissionsverhalten nicht stärker eingeschränkt wie bislang.</p> <p>Naturschutz Die aktuell vorliegenden Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des BNatSchG, da die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 – V11 und die Ausgleichsmaßnahme CEF1 Bestandteile der Festsetzungen sind. Weitere Anforderungen bestehen nicht.</p> <p>Denkmalschutz Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die im Verfahren zu berücksichtigenden denkmalschutzrechtlichen Belangen sind aufgrund der aufgenommenen Hinweise gewahrt. Zusätzliche Hinweise oder Anmerkungen sind nicht veranlasst.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück 416 ist mittlerweile Eigentum der Stadt Röttingen. Die bestehende Lagerhalle auf dem Grundstück wird durch die Stadt selbst genutzt. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Gesundheitsamt Aus gesundheitlich – hygienischer Sicht wird angemerkt: Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (Trinkwasser) bzw. negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt werden nicht gesehen.</p> <p>Klimaschutz Die Stadt Röttingen möchte im Stadtteil Aufstetten durch eine Einbeziehungssatzung für das nördliche Flurstück 61/2 Baurecht für eine Wohnbebauung schaffen. Durch die Satzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird jenes Flurstück im Stadtteil Aufstetten aus dem Außenbereich in den zusammenhängend bebauten Stadtteil einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt circa 818 m² am nordwestlichen Ortsrand von Aufstetten. Die Schutzgutbetrachtung in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima ergab, dass die geplante Bebauung und Versiegelung des Plangebietes eine geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas bewirken wird. Dies liegt auch daran, dass die Plangebietsfläche bisher als Kaltluftentstehungsgebiet wirkt. Der Eingriff auf das Schutzgut Klima wird allerdings insbesondere durch eine künftige gärtnerische Unterhaltung geringgehalten, da sich Gehölzpflanzungen mittel- bis langfristig positiv auf das Kleinklima auswirken werden. Aufgrund der Festsetzung der maximalen Höhenbeschränkung im Planbereich werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Windverwirbelungen erwartet. Außerdem wird explizit darauf hingewiesen, dass die Oberflächenversiegelung durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien nach Möglichkeit minimiert werden soll. Die Einbeziehungssatzung ist sinnvoll für eine gesunde bauliche Weiterentwicklung des Ortsteils Aufstetten. Diese erfordert die Bereitstellung passender und den Bedürfnissen der Bauwilligen angepasste bebaubare Grundstücke. Dies wird mit der Nutzbarmachung des Flurstücks 61/2 als Bauplatz erreicht. Eine Nutzung erneuerbarer Energien bei der Umsetzung neuer Bauvorhaben im Gebiet wird von Seiten des SFB 7 empfohlen. Eine Nutzung der Solarenergie wird laut der planungsrechtlichen Festsetzungen für das Gebiet ausdrücklich erwünscht. In Anbetracht des Klimawandels und damit steigender Temperaturen sollte beim Neubau</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zudem auf bauliche Hitzeschutzmaßnahmen geachtet werden. Auch hier wird mit der Empfehlung zur Dachbegrünung bereits ein Umsetzungsvorschlag in den planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Um den Wegfall des Streuobstbestandes auf dem betroffenen Flurstück zu ersetzen, wird als Ausgleichsfläche ein Bereich mit Intensivgrünland am Ortsrand zur Streuobstwiese aufgewertet.</p> <p>Der Stabstellenfachbereich 7 beim Landratsamt Würzburg (Klimaschutz, Energiewende und Mobilität) hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da dessen klimatische Auswirkungen berücksichtigt wurden und eine Reihe von Maßnahmen ergriffen wird, um die negativen Auswirkungen aufs Klima so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Kreisentwicklung Die Stadt Röttingen beabsichtigt im Ortsteil Aufstetten durch eine Einbeziehungssatzung für das nördliche Flurstück 61/2 Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Durch die Satzung wird jenes Flurstück in den bebauten Ortsteil einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt circa 818 m² am nordwestlichen Ortsrand von Aufstetten. Durch die Nutzbarmachung des Flurstücks als Bauplatz wird eine bauliche Weiterentwicklung des Ortsteils Aufstetten ermöglicht und neuer Wohnraum kann geschaffen werden. Einwände gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
22	IHK Würzburg - Schweinfurt	21.06.23	Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
23	Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung	30.06.23	Im räumlichen Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden bzw. werden Gewässer zu Einleitung von Niederschlagswasser genutzt. Aus fischereifachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Einbeziehungssatzung Aufstetten in der Fassung vom 24.04.2023.	Zur Kenntnis genommen.